



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/3/25 93/02/0267

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

KJBG 1987 §26;

VStG §9 Abs2;

Rechtssatz

Die Umschreibung der Verantwortlichkeit des Bf für "das gesamte Personalwesen" ist zu allgemein gehalten, um iSd geforderten "klaren Abgrenzung" dienlich zu sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993020267.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$